

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die bestehenden Regelungen über die Festlegung des Einkommensbegriffes im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 nehmen zu wenig darauf Bedacht, ob die Leistungen ihrem Zweck nach zur Finanzierung der Wohnkosten dienen.

In Zeiten steigender Armut belasten steigende Wohnkosten die Finanzkraft der Menschen überproportional. Durch die bisher fehlende Einbeziehung von Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes kann im Bereich der Gewährung von Wohnbeihilfe auf diesen Belastungsfaktor nicht entsprechend Bedacht genommen werden. Die starre Nutzflächenbeschränkung des Gesetzes schließt Menschen in bestimmten besonders gelagerten Fällen ungerechtfertigt von Anspruch auf Wohnbeihilfe aus.

Die derzeit geltende Sperrfrist von fünf Jahren Aufenthalt in Österreich für Nicht-EWR-Staatsangehörige ist nicht nur ungerechtfertigt lang, sondern auch integrationsfeindlich.

## 2. Inhalt:

Die Gesetzesinitiative enthält folgende Maßnahmen:

- Verkürzung der Sperrfrist für Nicht-EWR-Staatsangehörige von fünf Jahren auf ein Jahr Aufenthalt in Österreich;
- Schaffung einer Grundlage für die teilweise Anpassung des Einkommensbegriffes des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 an die speziellen Anforderungen für die Wohnbeihilfe;
- Ermöglichung, in begründeten Härtefällen im Einzelfall auch Wohnbeihilfe zu gewähren, wenn die gesetzlich vorgesehenen Nutzflächengrenzen für eine Wohnung über- bzw. unterschritten werden;
- Einbeziehung pauschalierter Betriebskostensätze in die Berechnung des Wohnungsaufwandes.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verkürzung der Sperrfrist für Nicht-EWR-Staatsangehörige und die Einbeziehung begründeter Härtefälle bei Über- oder Unterschreiten der Nutzflächengrenzen ist nur ein geringfügiger Anstieg der Wohnbeihilfefälle zu erwarten. Diese Mehrkosten werden im Rahmen der bisherigen budgetären Vorkehrungen für die Wohnbeihilfe Voranschlagsansätze Nr. 1/480014-7680, 1/482024-7680, 1/483034-7680) abgedeckt werden können.

Die budgetären Auswirkungen der Abweichungen vom bisher geltenden Einkommensbegriff und der Einbeziehung pauschalierter Betriebskosten in der Berechnung des Wohnungsaufwandes sind im Zuge der Erlassung der entsprechenden Durchführungsverordnung zu berechnen. Durch das Beibehalten der „Deckelung“ des zumutbaren Wohnungsaufwandes sollte es auch in diesen Bereichen gelingen, allfällige Mehrkosten im Rahmen des bisher gewährten Budgetrahmens abzudecken.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die bestehenden Regelungen über die Festlegung des Einkommensbegriffes im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 nehmen zu wenig darauf Bedacht, ob die Leistungen ihrem Zweck nach zur Finanzierung der Wohnkosten dienen. Die in § 2 Z 10 vorgegebene Begriffsbestimmung soll zwar grundsätzlich erhalten werden; in jenen Randbereichen, bei denen dies wegen der spezifischen Anforderungen der Wohnbeihilfe notwendig ist, sollen mittels Verordnung Abweichungen vom geltenden Einkommensbegriff festgelegt werden dürfen.

In Zeiten steigender Armut belasten steigende Wohnkosten die Finanzkraft der Menschen überproportional. Durch die bisher fehlende Einbeziehung von Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes kann im Bereich der Gewährung von Wohnbeihilfe auf diesen Belastungsfaktor nicht entsprechend Bedacht genommen werden. Die starre Nutzflächenbeschränkung des Gesetzes schließt Menschen in bestimmten besonders gelagerten Fällen ungerechtfertigt von Anspruch auf Wohnbeihilfe aus.

Die derzeit geltende Sperrfrist von fünf Jahren Aufenthalt in Österreich für Nicht-EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger ist nicht nur ungerechtfertigt lang, sondern auch integrationsfeindlich. Es soll daher eine zeitgemäßere kürzere Frist von einem Jahr eingeführt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und stützen sich daher auf den Kompetenztatbestand gemäß Art. 17 B-VG.

### 2. Inhalt:

- Verkürzung der Sperrfrist für Nicht-EWR-Staatsangehörige von fünf Jahren auf ein Jahr Aufenthalt in Österreich;
- Schaffung einer Grundlage für die teilweise Anpassung des Einkommensbegriffes des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 an die speziellen Anforderungen für die Wohnbeihilfe;
- Ermöglichung, in begründeten Härtefällen im Einzelfall auch Wohnbeihilfe zu gewähren, wenn die gesetzlich vorgesehenen Nutzflächengrenzen für eine Wohnung über- bzw. unterschritten werden;
- Einbeziehung pauschalierter Betriebskostensätze in die Berechnung des Wohnungsaufwandes.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verkürzung der Sperrfrist für Nicht-EWR-Staatsangehörige und die Einbeziehung begründeter Härtefälle bei Über- oder Unterschreiten der Nutzflächengrenzen ist nur ein geringfügiger Anstieg der Wohnbeihilfefälle zu erwarten. Diese Mehrkosten werden im Rahmen der bisherigen budgetären Vorkehrungen für die Wohnbeihilfe Voranschlagsansätze Nr. 1/480014-7680, 1/482024-7680, 1/483034-7680) abgedeckt werden können.

Die budgetären Auswirkungen der Abweichungen vom bestehenden Einkommensbegriff und der Einbeziehung pauschalierter Betriebskosten in der Berechnung des Wohnungsaufwandes sind im Zuge der Erlassung der entsprechenden Durchführungsverordnung zu berechnen. Durch das Beibehalten der „Deckelung“ des zumutbaren Wohnungsaufwandes sollte es auch in diesen Bereichen gelingen, allfällige Mehrkosten im Rahmen des bisher gewährten Budgetrahmens abzudecken.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 4 Z 3 + 4):**

Fremde, die keine EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, anerkannte Flüchtlinge oder Personen sind, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach 1933 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verloren haben, können Wohnbeihilfe bisher erst nach fünf Jahren ständigem Aufenthalt in Österreich und einer Berechtigung zu unselbständiger Erwerbstätigkeit (Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl. Nr. 218/1975) erlangen. Diese Frist erscheint ungerechtfertigt lange und ist zudem integrationsfeindlich. Die Sperrfrist soll daher auf ein Jahr herabgesetzt werden.

### **Zu den Z 4, 5 und 9 bis 11 (§§ 18 Abs. 1 Z 5 sowie Abs. 5, 20a Abs. 3, 32 Abs. 1 und 2):**

Betriebskosten stellen unzweifelhaft einen Aufwand im Bereich des Wohnens dar. Die vorgeschlagene Gesetzesinitiative berücksichtigt auch diesen Kostenfaktor. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und nicht außerordentlich hohe Betriebskosten zu begünstigen, sollen mittels Verordnung Pauschalbeträge festgelegt werden, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen in der Steiermark je nach Größe der Wohnung und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen orientieren. Selbstverständlich gilt auch für diese Kosten die „Deckelung“ des zumutbaren Wohnungsaufwandes.

### **Zu Z 7 (§ 19 Abs. 5):**

§ 2 Z 1 des geltenden Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 definiert Wohnungen insbesondere dadurch, dass ihre Nutzfläche nicht kleiner als 30 m<sup>2</sup> und mit Ausnahme von Eigenheimen nicht größer als 150 m<sup>2</sup> sein darf. Da es aber möglich ist, dass Menschen in besonders kleinen Wohnungen dennoch einen verhältnismäßig hohen Wohnungsaufwand zu tragen haben oder etwa Familien mit vielen Kindern sehr große Wohnungen benötigen, fallen derartige Fälle ungerechtfertigt aus der Wohnbeihilfe heraus. Die vorgeschlagene Regelung soll nun im Einzelfall ein Abgehen von dieser starren Nutzflächenbeschränkung erlauben, wenn es sich um einen begründeten Härtefall handelt und die übrigen Bedingungen für die Gewährung von Wohnbeihilfe erfüllt werden. Da weiterhin keine Unterkunftnahme in Hotelzimmern und dergleichen finanziell unterstützt werden soll, wird angeordnet, dass es sich um eine geschlossene Wohneinheit handeln muss.

### **Zu den Z 8 und 9 (§§ 19 Abs. 6 und 20a Abs. 2):**

§ 2 Z 10 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 definiert den Begriff Einkommen nicht dynamisch, sondern durch taxative Aufzählung der Einkommensarten, die darunter fallen. Diese hauptsächlich für die Wohnbauförderung gedachte Begriffsbildung nimmt nicht ausreichend darauf Bedacht, ob die Leistungen ihrem Zweck nach zur Finanzierung der Wohnkosten dienen. In jenen Bereichen, wo dies nicht zutrifft, soll es möglich sein, mittels Verordnung entsprechende Abweichungen festzulegen, um den spezifischen Anforderungen der Wohnbeihilfe gerecht zu werden.

### **Zu Z 12 (§ 56):**

Für die künftig leichtere Nachvollziehbarkeit von Novellen zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 soll eine eigene Inkrafttretensbestimmung in Bezug auf Novellen Aufschluss über die Entwicklung des Gesetzes geben.